

Schlussprotokoll
zum Ergänzungsabkommen
zwischen
der Bundesrepublik Deutschland
und
Australien
über
die Soziale Sicherheit
von vorübergehend im Hoheitsgebiet des anderen Staates
beschäftigten Personen

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien geschlossenen Ergänzungsabkommens über Soziale Sicherheit von vorübergehend im Hoheitsgebiet des anderen Staates beschäftigten Personen erklärten die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten, dass Einverständnis über Folgendes besteht:

1. Zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Ergänzungsabkommens:

- a) Gelten aufgrund der Artikel 4, 5 und 8 des Ergänzungsabkommens für eine im Hoheitsgebiet von Australien erwerbstätige Person die deutschen Rechtsvorschriften, so finden in gleicher Weise auf sie und ihren Arbeitgeber auch die deutschen Gesetze und sonstigen Vorschriften zur Arbeitsförderung Anwendung.
- b) Gelten aufgrund der Artikel 4, 5 und 8 des Ergänzungsabkommens für eine im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erwerbstätige Person die australischen Rechtsvorschriften, so finden auf sie und ihren Arbeitgeber die deutschen Gesetze und sonstigen Vorschriften zur Arbeitsförderung keine Anwendung.

2. Zu Artikel 4 bis 8 des Ergänzungsabkommens:

Personen, für die die deutschen Rechtsvorschriften gelten, sind auch solche, die nach den deutschen Rechtsvorschriften versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind.

3. Zu Artikel 5 des Ergänzungsabkommens:

a) Eine Entsendung in den anderen Vertragsstaat liegt insbesondere dann nicht vor, wenn

- die Tätigkeit des entsandten Arbeitnehmers nicht dem Tätigkeitsbereich des Arbeitgebers im Entsendestaat entspricht;
- der Arbeitgeber des entsandten Arbeitnehmers im Entsendestaat gewöhnlich eine nennenswerte Geschäftstätigkeit nicht ausübt;
- die zum Zweck der Entsendung eingestellte Person zu diesem Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Entsendestaat hat;
- diese eine unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung nach deutschem Recht darstellt oder
- der Arbeitnehmer seit dem Ende des letzten Entsendezeitraums weniger als zwei Monate im Entsendestaat beschäftigt war.

b) Die festgesetzte Frist beginnt für Personen, die am Tag des Inkrafttretens des Ergänzungsabkommens bereits entsandt sind, mit diesem Tag.

- c) Artikel 5 des Ergänzungsabkommens gilt entsprechend für einen selbstständig Tätigen, der gewöhnlich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland eine nennenswerte Geschäftstätigkeit ausübt, wenn er vorübergehend im Hoheitsgebiet von Australien zeitlich befristet tätig ist. In diesem Falle gelten in Bezug auf diese Tätigkeit während der ersten 48 Kalendermonate allein die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland so weiter, als wäre der selbstständig Tätige noch im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig. Der Zeitraum von 48 Kalendermonaten beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem der selbstständig Tätige die Tätigkeit im Hoheitsgebiet Australiens aufnimmt.
- Nummer 3 Buchstabe b gilt entsprechend.

4. Zu Artikel 8 des Ergänzungsabkommens:

- a) Gelten bei Anwendung des Artikels 8 des Ergänzungsabkommens für eine Person die deutschen Rechtsvorschriften, so gilt sie als an dem Ort beschäftigt oder tätig, an dem sie zuletzt vorher beschäftigt oder tätig war, wobei eine durch die vorherige Anwendung des Artikels 5 des Ergänzungsabkommens zustande gekommene andere Regelung weiter gilt. War sie vorher nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt oder tätig, so gilt sie als an dem Ort beschäftigt oder tätig, an dem die deutsche zuständige Behörde ihren Sitz hat.
- b) Artikel 8 des Ergänzungsabkommens gilt insbesondere für einen Arbeitnehmer eines Unternehmens mit Sitz in einem Vertragsstaat, der vorübergehend von einer Beteiligungsgesellschaft dieses Unternehmens im anderen Vertragsstaat beschäftigt wird und für diesen Zeitraum zu Lasten der Beteiligungsgesellschaft im Beschäftigungsstaat Arbeitsentgelt bezieht.

5. Zu Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a und e des Ergänzungsabkommens:

In Bezug auf Australien umfasst der Begriff „soziale Sicherheit“ auch die Pflichtvorsorge.